

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 14.07.2020**

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 21 b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Föritztal in seiner Sitzung am 30.06.2020 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen, die hiermit erlassen wird:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Föritz (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 28.02.2018, bekanntgemacht im Amtsblatt „Föritztalkurier“ Amtsblatt der Gemeinde Föritz, Judenbach und Neuhaus-Schierschnitz Nr. 3 vom 07.03.2018 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Föritztal, den 14.07.2020  
Gemeinde Föritztal

Andreas Meusel  
Bürgermeister

DS

**Bekanntmachungsnachweise:**

**Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:**

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritztal, den 22.07.2020

Andreas Meusel  
Bürgermeister

DS